



99010020001011, 99010020001011

Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/265624949/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001011, 99010020001011
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Richtlinie(EU) 2016/801, Aufnahmevereinbarung, Forschung, BamF, Mobile Forscher, Aufenthaltserlaubnis, Forscher, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aufenthalt, Forschungseinrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.07.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/18f.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016L0801&from=DE
Teaser	Wenn Sie als forschende Person an einer deutschen Forschungseinrichtung tätig sein wollen und bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erhalten, wenn Sie einen für die Dauer des Verfahrens gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für mobile Forscher ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer des Forschungsvorhabens, aber höchstens für ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Wird der Antrag auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin





Modul	Sachverhalt
	gültig, gelten der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt, bevor über Ihren Antrag entschieden wird.
Erforderliche Unterlagen	 Gültiger Pass oder Passersatz Aktuelles biometrisches Foto Gültiger Aufenthaltstitel des EU- Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2016/801 Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit einer Forschungseinrichtung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens Nachweise zum Lebensunterhalt Nachweis Ihrer Krankenversicherung Mietvertrag
Voraussetzungen	 Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz. Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. Sie besitzen einen für die Dauer des Verfahrens gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung in Deutschland abgeschlossen. Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
Kosten	Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für mobile Forscher: EUR 100 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die





Modul Sachverhalt

elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.

- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
 Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen
 Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der
 Bezahlung variieren je nach Behörde.
 Der Antrag kann auch bei dem Bundesamt für
 Migration und Flüchtlinge gestellt werden, der Ihren
 Antrag an die zuständige Ausländerbehörde
 weiterleitet.

Bearbeitungsdauer

etwa 6 bis 8 Wochen.

Frist

 Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für mobile Forscher spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Aufenthaltstitels.
 Widerspruchsmonat: 1 Monat

weiterführende Informationen

- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise,
 Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der "Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland" vom Portal der Bundesregierung Telefon: 030 1815-1111
- Informationen zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für mobile Forscher (deutsch):
- Informationen zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck





Modul	Sachverhalt
	der Forschung (englisch):
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für mobile Forscher Ausländer, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung besitzen und an einer deutschen Forschungseinrichtung mehr als 180 aber höchstens ein Jahr tätig sein möchten, können die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer des Forschungsvorhabens, aber höchstens für ein Jahr erteilt. Wird der Antrag auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig, gelten der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt, bevor über den Antrag entschieden wird. Ehegatten von Inhabern der für mobile Forscher haben ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde;
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Formulare	 Ausländerbehördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten. Onlineverfahren vereinzelt möglich Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Apply for residence permit for mobile researchers, Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher beantragen